

1. Neue Quarantäneanordnungen mit längerer Laufzeit für nicht geimpftes/nicht genesenes Personal (7 statt 5 Tage)

Konnten sich symptomlose Mitarbeitende, die nicht geimpft oder genesen waren bisher als enge Kontaktpersonen zu einem Infektionsfall am 5. Tag über einen PCR- oder Schnelltest freitesten, gilt dies inzwischen erst am 7. Tag. Somit fallen diese Mitarbeitende zwei Tage länger aus.

2. Impfstatus wird aktuell abgefragt

Die Mitarbeitenden hatten anzugeben, ob sie doppelt geimpft sind oder als genesen gelten. Die bisherigen Rückmeldungen lassen annehmen, dass die Impfquote erfreulicherweise so hoch ist, dass voraussichtlich nur an einem Standort über eine Abordnung entschieden werden muss, um hier eine Impfquote von mind. 50% zu erreichen. Durch die Abordnung einer Kollegin kann bei parallelem Einsatz einer Springerkraft sichergestellt werden, was anderenorts gegeben ist, dass bei Quarantäneanordnungen der Betrieb durch das verbliebene Personal, was aufgrund des Impfstatus keine Anordnung zur Separierung zu erwarten hat, sichergestellt werden kann.

3. 2G gilt nun auch bei Veranstaltungen in Kitas

Nach wie vor gilt für Eltern keine Zugangsbeschränkung in der Kita. Für Veranstaltungen galt 3G, jetzt aber aufgrund der Änderungen der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bei Veranstaltungen auch 2G, also ein Zugang für externe nur für Geimpfte und Genesene. Bei Veranstaltungen im Außenbereich, bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, gilt keine Beschränkung.

4. Erweiterte Maskenpflicht in Kinderhorten ab den 08.11.2021

Im Gleichklang mit den Regelungen in den Grundschulen gelten für Horte sowie für reine Hortgruppen in altersgemischten Kindertageseinrichtungen seit dem **8.11.2021** folgende besondere Schutzmaßnahmen:

- In den Innenräumen der Horte gilt grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Während einer Stoßlüftung der Räume kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Unter freiem Himmel besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Schulkinder können grundsätzlich textile Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) tragen. Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung wird die Nutzung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) empfohlen.

5. Fachberater/innen bestätigen: Stadtweit sind die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sehr gefordert

Entlang des halbjährlich stattfindenden Fachberatertreffens bestätigte sich der Eindruck der Verwaltung, dass die andauernden, kurzfristig umzusetzenden Bestimmungen in der Kindertagesbetreuung die Leitungen der Kitas sehr fordern und diese mehr und mehr an Belastungsgrenzen kommen, muss doch parallel mit der hohen Krankheitsquote in der Belegschaft umgegangen werden, um den Betrieb sicherzustellen. Nicht nur die Kinder holen nun alle erdenklichen Krankheiten nach, sondern auch das Personal hat mit Erkältungen, Magen-Darm- u.ä. Erkrankungen zu tun.